

## **Gebührensatzung zur Satzung für Städtische Obdachloseneinrichtungen in Rothenburg ob der Tauber**

Die Stadt Rothenburg ob der Tauber erlässt aufgrund von Art. 2 Abs.1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993, sowie aufgrund von § 8 der Satzung für Städtische Obdachloseneinrichtungen in Rothenburg ob der Tauber folgende

### **GEBÜHRENSATZUNG:**

#### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Benutzung der Städtischen Obdachloseneinrichtungen ist gebührenpflichtig.

#### **§ 2 Benutzungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Benutzung der Obdachloseneinrichtung berechnet sich wie folgt:

Grundbetrag ( _____ m <sup>2</sup> x 6,00 €/m <sup>2</sup> )	=	_____ €
+ Betriebskosten ( _____ m <sup>2</sup> x 4,00 €/m <sup>2</sup> )	=	_____ €
+ Wasser (___ Person(en) x 20,00 €)	=	_____ €
+ Strom (40,00 €/Zimmer)	=	_____ €
+ Heizung (70,00 €/Zimmer)	=	_____ €
= monatliche Benutzungsgebühr	=	_____ €

(2) Bei Doppelzimmern oder Mehrfachbelegungen werden der Grundbetrag, die Betriebskosten und die Kosten für Strom und Heizung anteilig pro Person berechnet.

(3) Beginnt oder endet die Unterbringung im Laufe eines Kalendermonats, ist für jeden Tag der Einweisung anteilig 1/30 der monatlichen Benutzungsgebühr zu entrichten.

(3) Als Tag der Beendigung der Unterbringung gilt der Tag, an dem die Unterkunft in einem von der Stadt Rothenburg ob der Tauber anerkannt ordnungsgemäßen Zustand mit den dazugehörigen Schlüsseln dem zuständigen Beauftragten der Stadt Rothenburg ob der Tauber übergeben wird.

#### **§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist jeder Benutzer der Obdachloseneinrichtung.

#### **§ 4 Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Tag der Zuweisung während eines laufenden Monats und jeweils am ersten Tag des Monats für den laufenden Monat.

(2) Die Benutzungsgebühr wird mit dem Tag der Zuweisung und regelmäßig mit dem ersten Tag eines Kalendermonats fällig.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, den 28.01.2011  
Stadt Rothenburg ob der Tauber

Hartl  
Oberbürgermeister